

031

J. J.

19

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 675, ZPO § 945

Rechtssatz: Über die Pflicht des Rechtsanwalts, seinen Auftraggeber vor Abschluss eines Vergleiches in einem Einstweiligen-Verfügungs-Verfahren über die Vorschrift in § 945 ZPO und den Wegfall der dort vorgesehenen Schadloshaltung durch Vergleichsabschluss zu belehren.

Aktenzeichen: III ZR 117/54

Urteil des BGH vom 19. September 1955

LG Duisburg

OLG Düsseldorf

19

III ZR 117/54

Verkündet
am 19. September 1955
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrzeugmeisters Richard N [REDACTED],
D [REDACTED], L [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Franz E [REDACTED], D [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1955 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wo-
lany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 9. Februar 1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

19

2

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten als seinen früheren Prozeßbevollmächtigten in einem Rechtsstreit der Firma W[REDACTED] gegen den Kläger wegen Verletzung der ihm gegenüber obliegenden Anwaltpflichten auf Schadensersatz in Anspruch. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist folgender: Zwischen dem Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen und einer als Genossenschaft errichteten Interessengeneinschaft der Kraftfahrzeugfirmen im Land Nordrhein-Westfalen (IGK), der der Kläger angehörte, war im Februar 1948 ein Vertrag geschlossen worden, nach welchem das Land ausgemusterte, ausbesserungsbedürftige britische Heeresfahrzeuge der IGK zu Eigentum übergab mit der Massgabe, dass über die wiederherzustellenden Fahrzeuge allein die Strassenverkehrsdirektion im Bezugscheinverfahren verfügen dürfe. Diese sollte schon vor Beendigung der Instandsetzung Käufer benennen und die Abgabe der Fahrzeuge an sie verlangen können. Die IGK verpflichtete sich gegen Genossen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstießen, fühlbare Vertragsstrafen zu verhängen.

Der Kläger erhielt am 15. März 1948 von der IGK einen instandsetzungsbedürftigen Lastkraftwagen zum Taxpreis von 5.000 RM ausgehändigt. Er setzte ihn aber nicht instand. Unter dem 17. Juni 1948 wurde dem Kaufmann W[REDACTED] ein Bezugschein auf diesen Wagen ausgestellt, den Winschermann dem Kläger vorlegte, wobei er diesem 12.985 RM zahlte, über deren Empfang der Kläger quittierte. Der Kläger weigerte sich später, den Wagen an W[REDACTED] herauszugeben. Es kam zu einem Schriftwechsel zwischen dem Verkehrsminister, der IGK und dem durch den jetzigen Beklagten vertretenen Kläger, in welchem das Verkehrsministerium die



Ansicht vertritt, der Kläger dürfe diesen Wagen nicht freihändig verkaufen, und in welchem die IGK dem Kläger dringend empfahl, das Fahrzeug im derzeitigen Zustand dem W[REDACTED] anzubieten. Da die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, beantragte W[REDACTED] am 30. November 1948 beim Amtsgericht Duisburg den Erlass einer einstweiligen Verfügung, durch die dem Kläger untersagt werden sollte, über den Wagen zu verfügen oder diesen in seinem Zustand zu verändern. In der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1948 erschien der Kläger mit dem Beklagten. Es kam zu einem Vergleich zwischen dem Kläger und W[REDACTED], in welchem sich der Kläger verpflichtete, über den Wagen nicht zu verfügen, bis über den von W[REDACTED] anzustrengenden Hauptprozess rechtskräftig entschieden sein würde. W[REDACTED] wurde zur Einreichung der Hauptklage Frist bis 10. Januar 1949 gesetzt, nach deren fristloser Verstreichung die Verpflichtung des Klägers entfallen sollte. Die Kosten des Verfahrens über die einstweilige Verfügung übernahm die Partei, die im Hauptprozeß unterliegen würde. Die Hauptklage auf Herausgabe des Wagens wurde am 21. Januar 1949 von W[REDACTED] eingereicht. Landgericht und Oberlandesgericht entschieden zugunsten W[REDACTED]. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs wies dessen Klage mit Urteil vom 8. November 1951 ab. Der Kläger verkaufte den Wagen daraufhin 1952 zum Preise von 3.300 DM an einen Dritten. Er ist der Auffassung, ihm sei dadurch, dass er über den Wagen vom Abschluss des Vergleichs vom 14. Dezember 1948 ab bis zum Urteil des Bundesgerichtshofs nicht habe verfügen dürfen, ein erheblicher Schaden entstanden und zwar schon dadurch, dass der Wert gebrauchter Wagen nach der Währungsreform 1948 erheblich gesunken sei. Für den Schaden macht er den Beklagten verantwortlich. Durch den Vergleich sei er des Anspruchs auf Schadensersatz gegen W[REDACTED] verlustig gegangen. Wenn der Vergleich nicht geschlossen worden wäre,

würde das Amtsgericht die einstweilige Verfügung erlassen haben und dann hätte er, der Kläger, von Winschermann Schadensersatz nach § 845 ZPO verlangen können, weil die einstweilige Verfügung, wie sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs ergebe, ungerechtfertigt gewesen sein würde. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, ihn vor Abschluss des Vergleichs auf den damit verbundenen Verlust des Schadensersatzanspruchs aus § 945 ZPO hinzuweisen, zumindest habe er veranlassen müssen, dass in den Vergleich eine entsprechende Sicherungsklausel aufgenommen wurde. Der Vergleich sei auch ohne Wissen und Zustimmung des Klägers geschlossen worden. Erst hinterher sei ihm klar geworden, dass er sich verpflichtet habe, über den Wagen nicht zu verfügen.

Mit der Klage macht der Kläger einen Teilbetrag von 8.000 DM des nach seiner Behauptung viel höheren Schadens geltend. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er könne sich nicht erinnern, ob er den Kläger vor Abschluss des Vergleichs über die Bestimmung in § 945 ZPO belehrt habe. Der Kläger habe ihm aber vor Vergleichsabschluss erklärt, er werde schon von sich aus nicht über den Wagen verfügen. Eine dementsprechende Erklärung sei in seinem Schriftsatz vom 13. Dezember 1948 enthalten. Der Vergleich habe der Sachlage entsprochen. Einen Anspruch aus § 945 ZPO würde der Kläger nie erworben haben; denn das Amtsgericht würde angesichts der Erklärung des Klägers im Schriftsatz vom 13. Dezember 1948, dass er über den Wagen nicht verfügen wolle, die beantragte einstweilige Verfügung gar nicht erlassen haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt dieser seine Klageforderung weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass es sich bei der Beratung und Vertretung des Klägers durch den Beklagten im Verfahren über die einstweilige Verfügung um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinn des § 675 BGB handelte, und dass der Beklagte verpflichtet ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit nach § 276 BGB zu vertreten und etwaigen durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen.

2. Das Berufungsgericht führt zunächst aus, der Kläger vermöge seine Behauptung, er habe vom Vergleichsabschluss überhaupt keine Kenntnis gehabt, nicht zu beweisen. Er sei bei der Vergleichsverhandlung zugegen gewesen. Der Gegenstand der Verhandlung und des Vergleichs, die Frage, ob der Kläger den Wagen bis zur Entscheidung des Hauptprozesses für W [REDACTED] zur Verfügung halten müsse, sei denkbar einfach und vom Kläger als Geschäftsmann ohne weiteres zu verstehen gewesen. Wenn der Kläger hinterher über den Vergleichsabschluss erbozt gewesen sei, so besage das nichts; denn es komme häufig vor, dass eine Partei es hinterher bereue, sich zu etwas verpflichtet zu haben.

Die Revision macht unter Hinweis auf § 286 ZPO geltend, nach der Zeugenaussage der Tochter des Klägers habe der Beklagte dem Sohn des Klägers auf dessen Frage, was denn im Vergleichstermin verhandelt worden sei, gesagt, dass der Kläger über den Wagen nicht verfügen dürfe. Auf diese Erklärung hin sei der Kläger ziemlich erregt gewesen und habe dem Beklagten Vorhalte gemacht, dass er den Wagen doch verkaufen wolle und mit dem zu erlösenden Geld gerechnet

habe. Diese Bekundung spreche gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Erregung des Klägers nur der allgemeinen Reue über eine eingegangene Verpflichtung entsprungen sei. Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Zeugenaussage der Tochter des Klägers nicht übergangen. Wie es diese Aussage - nach seiner freien Überzeugung - gewürdigt hat, kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung Denkgesetze verletzt oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstossen hat. Das ist nicht ersichtlich.

3. Das Berufungsgericht unterstellt die Behauptung des Klägers als richtig, der Beklagte habe ihn vor Vergleichsabschluss nicht darüber belehrt, dass ihm bei Erlass einer einstweiligen Verfügung, falls sich diese als ungerechtfertigt herausstellen sollte, ein Schadensersatzanspruch gegen W. [REDACTED] nach § 945 ZPO zustehen würde, während ein solcher Anspruch im Fall eines Vergleichs nicht in Betracht komme. Angesichts dieser Unterstellung kommt es nicht auf die vorsorgliche Rüge der Revision an, dass das Berufungsgericht die vom Kläger für seine Behauptung angebotenen Beweise in dieser Hinsicht nicht erhoben habe.

4. Das Berufungsgericht stellt seine Entscheidung - zutreffend - darauf ab, ob der Beklagte schuldhaft gehandelt hat und erörtert zunächst die Frage, ob er dem Kläger überhaupt zum Vergleichsabschluss raten durfte. Es bejaht diese Frage. Dem Kläger habe nicht nur gedroht, dass ihm nach dem Vertrag des Verkehrsministers mit der IGK, der für ihn als deren Genossen verbindlich gewesen sei, der Wagen wieder weggenommen würde, sondern auch, dass er keine weiteren Zuweisungen von Kraftfahrzeugen mehr bekäme und ihm u.U. darüber hinaus eine empfindliche Vertragsstrafe auferlegt werden würde. Es sei deshalb für den Kläger nur

ratsam gewesen, einzulenken, und sich freiwillig zu verpflichten, über den Wagen bis zur Entscheidung des Hauptprozesses nicht zu verfügen. Er sei damit auch dem Odium entgangen, das eine einstweilige Verfügung als eine gerichtliche Zwangsmassnahme für einen Geschäftsmann habe. Ausserdem habe der Kläger zunächst einmal erhebliche Kosten gespart, indem die Frage, wer die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu tragen habe, bis zur Entscheidung des Hauptprozesses in der Schwebe geblieben sei. Hätte es der Kläger auf die Entscheidung des Amtsgerichts ankommen lassen, so hätte für ihn alsbald ein Kostenrisiko bestanden, und zwar nicht nur für den ersten Rechtszug, sondern auch für die Kosten der zweiten Instanz; denn es sei in Betracht zu ziehen gewesen, dass W. sich mit einer Ablehnung seines Verfügungsantrags nicht zufrieden geben würde. Da der Kläger damals nur sehr wenig verdient habe, sei die Kostenfrage für ihn durchaus von Bedeutung gewesen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, der Abschluss des Vergleichs habe dem Kläger keinen Vorteil gebracht. Mit seiner Verpflichtung, nicht über den Wagen zu verfügen, habe er sich ganz dem gefügt, was W. mit einer einstweiligen Verfügung erreichen wollte. Bei dem mit nur 500 DM angenommenen Streitwert des Verfügungsverfahrens sei das Kostenrisiko gering gewesen. Von ihm bei Unterliegen im Verfügungsverfahren etwa zu tragende Kosten würde er überdies beim Unterliegen W. im Hauptprozess nach § 945 ZPO wieder haben einbringen können. Der Vergleichsabschluss habe die Kosten des Verfügungsverfahrens noch um die Vergleichsgebühren erhöht. Der Herausgabeanspruch W. sei zweifelhaft gewesen. Keinesfalls habe der Beklagte die Lage des Klägers als aussichtslos angesehen, sonst hätte er den Hauptprozess gar

nicht durchführen dürfen. Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses sei die Bezugsscheinpflicht für Kraftfahrzeuge, wie eine Auskunft des Verkehrsministers ergeben haben würde, bereits aufgehoben gewesen. Damit sei jede Verfügungsbeschränkung durch behördliche Stellen entfallen. Das hätte das Berufungsgericht hinsichtlich des Ausgangs des Hauptprozesses bedenklich stimmen müssen.

a) Die Revision verweist bei ihrer Bezugnahme auf die Auskunft des Verkehrsministers auf § 139 ZPO. Es ist aber nicht ersichtlich, was dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts hätte Anlass geben sollen, in dieser Hinsicht Fragen zu stellen oder Beweisanträge anzuregen, oder warum das Berufungsgericht sich mit dem Wegfall der Bezugsscheinpflicht hätte auseinandersetzen sollen, was unterlassen zu haben die Revision nach § 286 ZPO rügt. Für den Beklagten stand bei Wahrnehmung der Interessen des Klägers in Frage, was sich für diesen aus dem Vertrag des Verkehrsministers mit der IGK als Vertragspflicht W[REDACTED] gegenüber ergeben konnte. Der Wagen war diesem schon vor der Währungsumstellung zugewiesen und von ihm bezahlt worden. Auch war die Gefahr, dass der Kläger, wenn er vertragsbrüchig wurde, aus den Beständen der IGK keine Heeresfahrzeuge mehr erhalten werde, nicht von der Hand zu weisen. Der Beklagte konnte auch unbedenklich annehmen, dass das Interesse des Klägers an weiteren Zuweisungen von Fahrzeugen auch nach der Währungsreform fortbestand; denn Kraftfahrzeuge anderer Herkunft und Ersatzteile für solche, wie sie aus den Heeresfahrzeugen gewonnen werden konnten, waren nach der Währungsreform jedenfalls nicht sogleich und nicht in beliebiger Menge greifbar. Mit der Frage, ob die Bezugsscheinpflicht bei Abschluss des Vergleichs aufgehoben war, brauchte sich das Berufungsgericht also nicht zu befassen.

b) Daraus, dass der Beklagte ein Obsiegen W [REDACTED] im Hauptprozess für möglich hielt und die Entstehung von Schadensersatzansprüchen W [REDACTED] für den Fall in Erwägung zog, dass der Kläger über den Wagen anderweit verfügte, ist ihm ein Schuldvorwurf nicht zu machen. Landgericht und Oberlandesgericht haben das Herausgabeverlangen W [REDACTED] ja für begründet angesehen. Erst im Revisionsverfahren ist dessen Klage abgewiesen worden. Ob der Kläger, wenn er den Wagen - ungeachtet der Forderung W [REDACTED] - kurz nach der Währungsreform veräußerte, so viel Erlösen würde, dass er später, falls W [REDACTED] obsiege, für diesen ohne Verlust einen anderen Wagen würde beschaffen können, war von vornherein schwerlich zu beurteilen. Die Entwicklung der Konjunktur für gebrauchte Kraftfahrzeuge war - wie das Berufungsgericht feststellt - durchaus nicht zu übersehen. Hinzu kommt, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, dass der Verkehrsminister die Auffassung vertreten hatte, der Kläger dürfe nicht über den Wagen frei verfügen, und dass die IGK ihm empfohlen hatte, den Wagen im derzeitigen Zustand W [REDACTED] anzubieten. Bei solcher Sachlage davon abzuraten, den Wagen zu veräußern, und zuzureden, den Ausgang des Herausgabeprozesses abzuwarten und sich bis dahin zu vergleichen, war jedenfalls nicht schuldhaft. Durch den Vergleich wurde zudem erreicht, daß W [REDACTED] gezwungen war, Klage zu erheben und damit eine Klärung herbeizuführen, an der auch dem Kläger gelegen sein musste.

5. Mit der Feststellung, dass der Beklagte ohne Verschulden den Vergleichsabschluss anraten durfte, ist aber noch nichts für die Frage gewonnen, ob er den Kläger über die Bestimmung in § 945 ZPO hätte belehren oder doch Vorsorge treffen sollen, dass in den Vergleich eine Verpflichtung W [REDACTED] aufgenommen wurde, im Falle seines Unter-

liegens im Hauptprozess dem Kläger etwaigen durch sein Stillhalten entstehenden Schaden zu ersetzen.

a) Das Berufungsgericht führt aus, dass dem Beklagten aus der Nichtbelehrung über die Vorschrift in § 945 ZPO ein Vorwurf nur gemacht werden könne, wenn er damals einen Schadensersatzanspruch des Klägers ernstlich hätte in Erwägung ziehen müssen. Das aber sei zu verneinen.

Was die Revision dagegen ausführt, hält nicht Stich. Sie meint, der Beklagte hätte die sich bei Vollziehung der beantragten einstweiligen Verfügung aus § 945 ZPO für den Kläger ergebende Rechtsposition nicht durch Vergleichsabschluss aufgeben dürfen, ohne den Kläger über diese Bestimmung und darüber zu belehren, dass er bei Vergleichsabschluss die Möglichkeit der Schadloshaltung, die ihm § 945 ZPO biete, verliere. Dabei sei es ohne Bedeutung, ob dem Kläger im konkreten Falle aus seinem Stillhalten Schaden gedroht habe und ob solcher für den Beklagten voraussehbar gewesen sei. Der Beklagte habe an die Bestimmung in § 945 ZPO überhaupt nicht gedacht und die unterschiedliche Rechtslage, die sich für den Kläger hinsichtlich seiner Schadloshaltung bei Vollziehung der einstweiligen Verfügung und bei Vergleichsabschluss ergab, gar nicht erwogen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsanwalt, wenn er im Einstweiligen-Verfügungs-Verfahren einen Vergleich schliesst und es so nicht zum Erlass einer einstweiligen Verfügung kommen lässt, die Bestimmung des § 945 ZPO in jedem Falle in den Kreis seiner Erwägungen einbeziehen muss und ob der Beklagte hier an diese Bestimmung überhaupt gedacht hat. Auch wenn man davon ausgeht, dass er dazu verpflichtet war und dass er diese Bestimmung schuldhaft pflichtwidrig übersehen hat, so kann der Kläger daraus Ansprüche gegen den Beklagten nicht herleiten; denn

auch wenn der Beklagte an § 945 ZPO gedacht hätte, hätte er den Kläger unter den hier gegebenen Umständen nicht über die Bedeutung dieser Bestimmung zu belehren brauchen; ein etwaiges Übersehen der Bestimmung ist deshalb für den behaupteten, angeblich aus der Nichtbelehrung entstandenen Schaden des Klägers nicht ursächlich:

Zwar muss ein Rechtsanwalt bei der Beratung seines Auftraggebers und bei der Prozessführung, wo mehrere Wege in Frage kommen - wie hier der Vergleich oder das Abwarten der Entscheidung des Amtsgerichts - denjenigen Weg wählen, der der sicherere und weniger gefährliche ist und er muss seinen Auftraggeber auf die sich aus der Wahl des anderen Weges ergebende Gefahr mindestens aufmerksam machen. Aber er braucht nur solche Nachteile in Rechnung zu stellen, die für ihn voraussehbar sind. Wenn der Revisionskläger in der Ergänzung der Revisionsbegründung geltend macht, auf die Voraussehbarkeit etwaigen Schadens des Klägers komme es nicht an, es sei nicht Sache des Berufungsgerichts gewesen, die Aussichten des vom Kläger eingenommenen Standpunktes im Herausgabeprozess nachzuprüfen; und wenn er darauf hinweist, es genüge, dass der rechtswidrige erste Erfolg einer schuldhaften Handlung vorauszusehen sei, Vorsatz und Fahrlässigkeit brauchten sich nur auf die Handlung, nicht auf die weitere Schadenswirkung zu erstrecken, so geht das hier fehl. Die Unterlassung der Belehrung über die Vorschrift in § 945 ZPO stellte eine Verletzung der Anwaltpflicht nur dar, wenn die Belehrung nach Lage der Sache geboten war. Das aber hing ab von der Beurteilung der gesamten Situation, so wie sie sich dem Beklagten darstellte. Dabei war ins Auge zu fassen, wie sich die Dinge im weiteren Verlauf gestalten würden. Was danach voraussehbar war und was demnach an drohendem Schaden abgewendet werden musste, bestimmte erst den Umfang der Belehrungspflicht des Beklagten. Inso-

weit kommt es hier auf die Voraussehbarkeit eines Schadens durchaus an (vgl hierzu RGZ 151, 264; 148, 325; WarnRspr 1921 Nr 103).

Nun ist es richtig, dass der Kläger, hätte er es auf den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung ankommen lassen, hinsichtlich der Beschränkung seiner Verfügungsbe-
fugnis über das Kraftfahrzeug nicht ungünstiger gestellt worden wäre als durch den Vergleich. Es ist auch richtig, dass der Abschluss eines Vergleichs ohne Sicherungsklausel den Kläger hinsichtlich etwaiger eigener Schadensersatz-
ansprüche in eine schlechtere Lage brachte als eine einst-
weilige Verfügung, bei deren Vollziehung ihm über den Weg des § 945 ZPO Schadensersatzansprüche gewährt worden wären. Endlich ist es richtig, dass der Kläger, wenn der Erlass der einstweiligen Verfügung mangels Glaubhaftmachung des Anspruchs oder des Sicherheitsbedürfnisses W [REDACTED] abgelehnt worden wäre, und er keinen Vergleich geschlos-
sen hätte, weder durch eine gerichtliche Anordnung noch durch seine eigene hier im Vergleich übernommene Verpflich-
tung gehindert gewesen wäre, über den Wagen frei zu ver-
fügen. Dies zu tun, wäre aber im Hinblick auf die ihm von W [REDACTED] für den Fall seines Obsiegens drohenden Scha-
densersatzansprüche vom damaligen Standpunkt aus gesehen zweifellos riskant gewesen. Es kommt aber nicht darauf an, wie sich die Lage tatsächlich entwickelt haben würde, wenn der Beklagte den Kläger über die Bestimmung in § 945 ZPO belehrt oder die Aufnahme einer entsprechenden Si-
cherungsklausel in den Vergleich gefordert hätte. Entschei-
dend ist - was die Revision übersieht - allein, ob der Beklagte damit rechnen musste, dass dem Kläger durch sein Stillhalten Schaden entstehen könnte und ob er es in dieser Hinsicht schuldhaft an der von ihm geforderten Sorgfalt hat fehlen lassen.

Dass dem Kläger, wenn er bis zur Entscheidung des Hauptprozesses über den Wagen nicht verfügte, Schaden entstehen würde, war keineswegs ohne weiteres ersichtlich. Wie die Konjunktur sich entwickeln würde, war damals nicht zu übersehen. Das hat das Berufungsgericht, wie schon gesagt, ausdrücklich festgestellt. Hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Kraftfahrzeugmarktes brauchte der Beklagte als Rechtsanwalt keine tieferen Erkenntnisse zu haben als der im Verkehrsgewerbe tätige Kläger. Besondere Umstände, die trotzdem den Beklagten hätten veranlassen müssen, eigene wirtschaftliche Erwägungen dem Kläger von sich aus nahezulegen, sind nicht ersichtlich.

Nun behauptet der Kläger freilich, nicht nur durch den Preisrückgang gebrauchter Kraftfahrzeuge Schaden erlitten zu haben. Er macht vielmehr geltend, dass er den für seine Zwecke mangels Kippvorrichtung nicht brauchbaren und zu schweren Wagen in einen anderen umgetauscht haben würde und dass er dann das eingetauschte Fahrzeug ununterbrochen zum Transport von Baustoffen verwendet und so monatlich 2.000 bis 2.500 RM Reinverdienst erzielt haben würde. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass ein Schaden, der sich aus der Verfügungsbeschränkung des Klägers ergeben könnte, damals nicht zur Debatte gestanden hat. Dass das Berufungsgericht bei dieser Feststellung tatsächliches Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen hätte, ist von der Revision nicht gerügt worden. Insbesondere ist nicht geltend gemacht worden, dass der Beklagte über den Plan des Klägers, durch Fuhrunternehmung Gewinn zu erzielen, unterrichtet gewesen wäre. Der Beklagte hat vielmehr vorgetragen, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass der Kläger ausser seiner Ausbesserungswerkstätte auch noch einen Fuhrbetrieb unterhalten habe. War dem Beklagten aber nicht bekannt, dass der Kläger den Wagen umtauschen und das eingetauschte Fahrzeug gewinnbringend als Fuhrunter-

nehmer nutzen wollte, so brauchte er auch nicht in Rechnung zu stellen, dass dem Kläger, wenn er still hielt, ein sonst zu erzielender Gewinn entgehen würde. Auch ein Anwalt, dem die Bestimmung in § 945 ZPO gegenwärtig war, brauchte unter den hier gegebenen Umständen mangels Vorausssehbarkeit drohenden Schadens seinen Auftraggeber nicht über diese Bestimmung zu belehren.

b) Da der Beklagte, wie dargelegt, mit einem aus dem Stillhalten hervorgehenden Schaden des Klägers nicht zu rechnen brauchte, bestand für ihn kein Anlass, Massnahmen zur Sicherung des Klägers zu ergreifen und es zu diesem Zwecke entweder auf den Erlass und die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung ankommen zu lassen, um so dem Kläger einen Anspruch aus § 945 ZPO zu verschaffen, oder doch in den Vergleich eine dem gleichen Ziel dienende Sicherungsklausel aufnehmen zu lassen. Eine schuldhafte Verletzung seiner Sorgfaltspflicht fällt ihm auch insoweit nicht zur Last. Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Wolany

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Dr. Weber